

## Satzung der Stadt Delmenhorst über Aufwandsentschädigung, Verdienstausschlag- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Die Satzung wurde im Delmenhorster Kreisblatt am 02.02.2000, S. 24, bekannt gemacht und ist am 01.01.2000 in Kraft getreten.

Die Satzung wurde geändert durch:

- die Euro-Einführungssatzung vom 26.03.2001, bekannt gemacht im Delmenhorster Kreisblatt am 19.04.2001, S. 32, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16; die Änderungssatzung ist - soweit hier relevant - am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Aufgrund des §§ 6 und 29 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) sowie des § 12 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung am 14.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufwandsentschädigung

(1) Die Ehrenbeamten und die übrigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister                                    | 159,00 € |
| b) stellvertretende/r Stadtbrandmeisterin/Stadtbrandmeister                 | 84,60 €  |
| c) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Delmenhorst -Stadt                   | 66,50 €  |
| d) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Delmenhorst-Stadt | 37,10 €  |
| e) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Delmenhorst -Süd                     | 58,80 €  |
| f) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Delmenhorst-Süd   | 35,80 €  |
| g) Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Hasbergen                            | 58,80 €  |
| h) stellvertretende/r Ortsbrandmeisterin/Ortsbrandmeister Hasbergen         | 35,80 €  |
| i) Gerätewartin/Gerätewart Delmenhorst-Stadt                                | 35,80 €  |
| j) Gerätewartin/Gerätewart Delmenhorst-Süd                                  | 23,00 €  |
| k) Gerätewartin/Gerätewart Hasbergen  | 23,00 €  |
| l) Stadttatenschutzgerätewartin/Stadttatenschutzgerätewart                  | 51,10 €  |
| m) Stadtausbildungsleiterin/Stadtausbildungsleiter                          | 51,10 €  |
| n) Stadtjugendfeuerwehrwartin/Stadtjugendfeuerwehrwart                      | 51,10 €  |
| o) Stadtsicherheitsbeauftragte/Stadtsicherheitsbeauftragter                 | 51,10 €  |
| p) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Delmenhorst-Stadt         | 31,20 €  |

- |   |         |
|---|---------|
| q) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Delmenhorst-Süd | 28,10 € |
| r) Sicherheitsbeauftragte/Sicherheitsbeauftragter Hasbergen       | 28,10 € |

(2) Funktionsträger, die neben ihrer Funktion eine weitere Funktion wahrnehmen, erhalten zusätzlich zu der für die erste Funktion festgesetzten Entschädigung einen Betrag in Höhe der Hälfte des für die weitere Funktion festgesetzten Betrages.

(3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des 3. auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Funktion folgenden Kalendermonats; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(4) Nimmt der Vertreter die Funktion ununterbrochen länger als 3 Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht), so erhält er für die darüber hinausgehende Zeit  $\frac{3}{4}$  der für den Vertretenen festgesetzt.

### § 2 Verdienstausschlag

(1) Die Erstattung von Arbeitsentgelt, sozialer Leistungen und von Bezügen aus öffentlichen Mitteln bestimmt sich nach § 12 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG.

(2) Der Höchstbetrag für den Ersatz von Verdienstausschlag nach § 12 Abs. 5 NBrandSchG wird auf 20,45 €/Stunde festgesetzt.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die ausschließlich einen Haushalt führen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des im jeweiligen Vorjahreszeitraum durchschnittlich ge-



**Satzung der Stadt Delmenhorst über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall- und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr**

- 2 -

zahlten Ersatzes des Verdienstausfalls; dieser Anspruch besteht nicht, wenn eine Aufwandsentschädigung gewährt wird.

**§ 3  
Auslagen**

(1) Der Höchstbetrag für den Ersatz von Kinderbetreuungskosten nach § 12 Abs. 6 NBrandSchG wird auf 5,10 €/Stunde festgesetzt.

(2) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keine Aufwandsentschädigung erhalten, haben Anspruch auf Ersatz ihrer zur zweckentsprechenden Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit notwendigen sonstigen Auslagen. Auslagen werden auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von 5,10 €/Einzelfall erstattet.

**§ 4  
Brandsicherheitswache**

Brandsicherheitswachen erhalten pro Person und Einsatz einen Betrag von 25,60 €.

**§ 5  
Fahrt- und Reisekosten**

Genehmigte Dienstreisen werden nach den für die städtischen Beamten geltenden Vorschriften vergütet.

**§ 6  
Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung, Verdienstausfall und Auslagenersatz für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr in der Stadt Delmenhorst vom 14. Juni 1988 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems 674) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 12.2.1997 (Delmenhorster Kreisblatt vom 22.2.1997, S. 16) außer Kraft.

Delmenhorst, den 15. Dezember 1999  
STADT DELMENHORST

Thölke  
Oberbürgermeister

Dr. Boese  
Oberstadtdirektor

